OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851879/4/HW

Datum:
Linz, 17. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von C__, geboren tt.mm.jjjj, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. D__, LLM, W__, S__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 31.05.2023, GZ: 0109751/2022, betreffend Entziehung der Gewerbeberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.11.2023

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Der Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde ausgesprochen, dass der Beschwerdeführerin (kurz „Bf“ genannt) die im Spruch des angefochtenen Bescheides näher bezeichnete Gewerbeberechtigung gemäß § 88 Abs. 1 GewO entzogen wird. Begründend wurde ausgeführt, dass sich die Bf widerrechtlich in Österreich aufhalte.

I.2. Gegen diesen Bescheid wurde eine Beschwerde eingebracht, in welcher im Wesentlichen vorgebracht wurde, dass die Bf einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 55 AsylG gestellt habe und dieses Verfahren „gerade im Laufen“ sei. Das anhängige Verfahren auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 55 AsylG habe „gute Aussicht auf Erfolg“.

I.3. Nach Vorlage der Beschwerde samt Verfahrensakt wurde am 23.11.2023 die von der Bf beantragte mündliche Verhandlung durchgeführt (wobei in der mündlichen Verhandlung das Ermittlungsverfahren für geschlossen erklärt wurde).

II.1. Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

Die Bf ist eine Staatsangehörige Kameruns. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 27.02.2021 wurde der Antrag der Bf auf internationalen Schutz vom 03.08.2020 sowohl hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 AsylG (Spruchpunkt I.), als auch hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 AsylG (Spruchpunkt II.) abgewiesen, ein Aufenthaltstitel gemäß § 57 AsylG wurde der Bf nicht erteilt (Spruchpunkt III.). Weiters wurde mit diesem Bescheid gegen die Bf eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG erlassen (Spruchpunkt IV.) und gemäß § 52 FPG festgestellt, dass ihre Abschiebung zulässig ist (Spruchpunkt V.). Mit Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 09.02.2023, GZ: W226 2241922-1/22E, wurde die Beschwerde der Bf gegen diesen Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl hinsichtlich der Spruchpunkte I. bis V. des Bescheides als unbegründet abgewiesen, hinsichtlich Spruchpunkt VI. dieses Bescheides erfolgte vom Bundesverwaltungsgericht eine Abänderung dahingehend, dass die Frist für die freiwillige Ausreise gemäß § 55 Abs. 1 und 2 FPG 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung beträgt (Ausdruck Informationsverbundsystem Zentrales Fremdenregister – Anfrage im Behördenakt; Erkenntnis des BVwG vom 09.02.2023).
Es wurde von der Bf eine ao. Revision gegen diese Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes eingebracht, eine aufschiebende Wirkung wurde nicht bean-

tragt. Das Revisionsverfahren ist noch anhängig (Angaben des Rechtsvertreters der Bf in der mündlichen Verhandlung).
Es wurde von der Bf zudem ein Antrag nach § 55 AsylG gestellt und es ist dieses Verfahren noch anhängig (Angaben des Rechtsvertreters der Bf in der mündlichen Verhandlung; Beschwerdevorbringen). Die Bf hält sich darüber hinaus nicht aufgrund eines ihr erteilten Aufenthaltstitels in Österreich auf. Die Bf verfügt über keinen Aufenthaltstitel, der zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit berechtigt.
Mit dem angefochtenen Bescheid wurde ausgesprochen, dass der Bf die im Spruch dieses Bescheides näher bezeichnete Gewerbeberechtigung, Standort __ gemäß § 88 Abs. 1 GewO entzogen wird (angefochtener Bescheid).

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Behördenakt (insbesondere aus dem darin befindlichen Ausdruck betreffend Informationsverbundsystem Zentrales Fremdenregister – Anfrage), der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 09.02.2023 und den Angaben von Seiten der Bf (in der Beschwerde und in der mündlichen Verhandlung), wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf dem jeweils in Klammer Angeführten gründen. Auf Basis der Angaben des Rechtsvertreters der Bf in der mündlichen Verhandlung und des Beschwerdevorbringens konnten die Feststellungen betreffend die Antragstellung gemäß § 55 AsylG getroffen werden. Dass sich die Bf darüber hinaus nicht aufgrund eines ihr erteilten Aufenthaltstitels in Österreich aufhält, folgt daraus, dass das Vorliegen eines solchen Aufenthaltstitels aus den vorliegenden Unterlagen nicht hervorgeht und das Vorhandensein eines solchen Aufenthaltstitels von der Bf auch nicht behauptet wurde. Aus den vorliegenden Verfahrensergebnissen ergibt sich nicht, dass die Bf über einen Aufenthaltstitel verfügen würde, der zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit berechtigt. Es wurde von der Bf auch nicht behauptet, dass sie über einen solchen Aufenthaltstitel verfügen würde. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher davon aus, dass die Bf über keinen Aufenthaltstitel verfügt, der zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit berechtigt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde ausgesprochen, dass der Bf die im Bescheid näher bezeichnete Gewerbeberechtigung für das Gewerbe am Standort __ gemäß § 88 Abs. 1 GewO entzogen wird. Gemäß § 88 Abs. 1 GewO ist die Gewerbeberechtigung zu entziehen, wenn sich die Bf als Gewerbeinhaberin nach den für sie in Betracht kommenden Rechtsvorschriften nicht mehr zulässigerweise in Österreich aufhält. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist daher, ob sich die Bf gemäß § 88 Abs. 1 GewO nach den für sie in Betracht kommenden Rechtsvorschriften nicht mehr zulässigerweise in Österreich aufhält und der Bf aus diesem Grund eine Gewerbeberechtigung zu entziehen ist (vgl. zur

Sache eines Rechtsmittelverfahrens bei Entziehung der Gewerbeberechtigung etwa VwGH 30.09.1997, 96/04/0083).

III.2. Grundsätzlich ist einem Asylwerber ab Beginn des vierten Monats nach Einbringung des Asylantrags die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit und folglich auch eine Gewerbeausübung erlaubt (vgl. Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher, GewO[4] § 14 Rz 9; Werinos in Ennöckl/Raschauer/Wessely, GewO § 14 Rz 3; VwGH 22.08.2019, Ra 2018/21/0134). Allerdings ist gemäß § 88 Abs. 1 GewO eine Gewerbeberechtigung zu entziehen, wenn sich der Gewerbeinhaber nach den für ihn in Betracht kommenden Rechtsvorschriften nicht mehr zulässigerweise in Österreich aufhält. Wird ein Asylverfahren ohne Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten abgeschlossen oder eingestellt und erlangt der Fremde keine Aufenthaltserlaubnis, so ist die Gewerbeberechtigung grundsätzlich nach § 88 Abs. 1 GewO zu entziehen (Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher, GewO[4] § 88 Rz 3; siehe auch VwGH 22.08.2019, Ra 2018/21/0134; vgl. weiters VwGH 06.02.2023, Ra 2023/04/0007).
Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes die Beschwerde der Bf gegen den, den Antrag auf internationalen Schutz abweisenden Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl abgewiesen, der Bf kein Aufenthaltstitel gemäß § 57 AsylG erteilt, eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG erlassen und festgestellt, dass die Abschiebung zulässig ist. Zudem wurde vom Bundesverwaltungsgericht eine Frist für die freiwillige Ausreise festgelegt. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich weiters, dass die Bf Drittstaatsangehörige ist und über keinen Aufenthaltstitel verfügt, der zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit berechtigt. Es kann der belangten Behörde daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass die Voraussetzungen für einen Entzug der Gewerbeberechtigung gemäß § 88 Abs. 1 GewO vorliegen.

III.3. Daran vermag auch das Vorbringen der Bf nichts zu ändern: Dass die Bf einen Antrag nach § 55 AsylG gestellt und dieses Verfahren noch anhängig ist, führt nicht dazu, dass bereits ein Aufenthaltstitel vorliegen würde, welcher die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zulässt (siehe dazu VwGH 26.03.2012, 2011/03/0174; vgl. in diesem Zusammenhang auch VwGH 20.12.2016, Ra 2016/21/0354; 26.06.2019, Ra 2019/21/0016). Es kommt daher auch nicht auf die Erfolgsaussichten in diesem Verfahren an. Bei einer Entziehung der Gewerbeberechtigung nach § 88 Abs. 1 GewO ist der Gewerbebehörde zudem auch kein Ermessensspielraum eingeräumt (Gruber/Paliege-Barfuß, GewO[7] § 88 Anm 1a; VwGH 11.09.2013, 2012/04/0146).

III.4. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

III.5. Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG ohnehin aufschiebende Wirkung. Der von der Bf gestellte gesonderte Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist daher als unzulässig zurückzuweisen (vgl. etwa LVwG Oö. 08.10.2020, LVwG-152644/6/KHu).

III.6. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung steht mit der höchstgerichtlichen Judikatur in Einklang (vgl. vor allem die zitierten Entscheidungen) und es wurden die Voraussetzungen für eine Entziehung gemäß § 88 Abs. 1 GewO anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls beurteilt, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Fall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger